

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Oktober 1964	Nummer 131
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2161	1. 10. 1964	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit	1585
2161	2. 10. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften	1591

I.

2161

**Verwaltungsvorschriften
zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze
der Jugend in der Öffentlichkeit**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers —
IV B 4—6300.2 — u. d. Innenministers —
IV A 3 — 2800 — v. 1. 10. 1964

I.

Das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. v. 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1058) will die Eltern bei ihrer Erziehungsaufgabe unterstützen und die Jugend vor sittlichen und gesundheitlichen Gefahren und Schäden schützen.

Die Jugendämter und Landesjugendämter sollen in Zusammenarbeit mit den dazu berufenen Stellen alle Kreise der Bevölkerung, besonders Eltern, Erzieher, Geistliche, Ärzte, Sozialarbeiter, Gewerkschaften, Berufsverbände, Veranstalter und Gewerbetreibende über das Ziel und die Durchführung des Gesetzes unterrichten und sie für eine Förderung des Jugendschutzes gewinnen. Die Jugendämter sollen auf eine enge Zusammenarbeit aller am Jugendschutz beteiligten Behörden, Organisationen und Personen hinwirken. Die Bildung örtlicher Arbeitskreise für Jugendschutz ist zweckmäßig. Die Landesjugendämter sollen die Bemühungen der Jugendämter und der Arbeitskreise fördern; sie werden hierbei von den

Landesarbeitsstellen für den Jugendschutz unterstützt. Über neu auftretende Gefahren, die besondere Jugendschutzmaßnahmen erfordern, ist dem Arbeits- und Sozialminister unverzüglich zu berichten.

II.

Zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit ergehen folgende Verwaltungsvorschriften, zugleich für die Ordnungsbehörden als allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 Buchst. a des Ordnungsbehördengesetzes.

- 1 Allgemeiner Schutz der Jugend vor sittlicher Gefahr oder Verwahrlosung (§ 1).
 - 1.1 Zu Absatz 1:
 - 1.1.1 Der Gesetzgeber hat nicht im einzelnen ausgeführt, was als sittliche Gefahr oder Verwahrlosung im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Die §§ 2 bis 9 des Gesetzes enthalten dafür jedoch Anhaltspunkte. Eine sittliche Gefahr oder Verwahrlosung droht vor allem immer dann, wenn das Kind oder der Jugendliche Eindrücken und Reizen ausgesetzt ist, deren Ursache Vorgänge sind, die das allgemeine Anstands- oder Schamgefühl verletzen.
- Jugendgefährdende Orte können nach den Umständen des Einzelfalles beispielsweise sein:
Rummelplätze, Nachtbars, Nachtclubs, Eingänge von Unterkünften und Vergnügungsstätten für Truppen und Bahnhofsgebäude und -vorplätze, Abortanlagen,

Wartesäle und die Umgebung dieser Orte sowie unübersichtliche Ruinengrundstücke und sogenannte „wilde“ Zeltplätze. Besonders zu nennen sind Straßen, Plätze und Sammelpunkte, an denen sich kriminelle, sittenlose, süchtige oder sexuell abartig veranlagte Personen aufzuhalten pflegen.

- 1.12 Ausschlaggebend kann das Verhalten des Kindes oder Jugendlichen selbst sein.

Hält sich ein Kind oder Jugendlicher notwendig und nur vorübergehend an einem unter § 1 fallenen Ort auf (z. B. muß das Kind oder der Jugendliche als Verkehrsteilnehmer einen gefährdenden Ort passieren oder dort auf eine Verkehrsverbindung warten), so besteht noch kein Anlaß zum Einschreiten. Dies wird erst dann notwendig sein, wenn der Aufenthalt selbst oder seine Dauer nicht gerechtfertigt ist.

Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 können zugleich bei Verstößen gegen die §§ 2 bis 9 erfüllt sein.

- 1.13 Zur Meldung an das Jugendamt sind nach § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (AVO-JSchG) v. 29. Januar 1958 (GV. NW. S. 37 / SGV. NW. 261) verpflichtet

- a) die Kreispolizeibehörden,
- b) die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte als örtliche Ordnungsbehörden und die Landkreise als Kreisordnungsbehörden.

Die Zuständigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände als Ordnungsbehörden beschränkt die Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht auf die Bediensteten des Ordnungsamtes. Vielmehr sind auch Bedienstete anderer Ämter, insbesondere der Gesundheitsämter und der Sozialämter, im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche zur Meldung nach § 1 Abs. 1 verpflichtet. Zur Meldung berufen sind auch andere Behörden und Stellen (z. B. Schulen, Staatliche Gewerbeaufsichtsämter, freie Organisationen der Jugendfürsorge, des Jugendschutzes und der Jugendpflege) sowie Einzelpersonen (z. B. Gewerbetreibende).

- 1.14 Die Meldung ist unverzüglich an das für den Ort der Feststellung zuständige Jugendamt zu richten. Dieses leitet die Meldung ggf. an das für den Wohnort oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes oder des Jugendlichen zuständige Jugendamt weiter. Die Meldung hat insbesondere zu enthalten: Personalien des Kindes oder des Jugendlichen und des Erziehungsberechtigten; Zeit Ort und die näheren Umstände der Feststellung. Die Meldung nach § 1 Abs. 1 ist auch dann zu erstatten, wenn das Kind oder der Jugendliche von einem Erziehungsberechtigten begleitet wird. Auch bei Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 9 des Gesetzes sind die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu melden.

- 1.15 Die Kreispolizeibehörden und die örtlichen Ordnungsbehörden überwachen laufend die Orte, an denen Kindern und Jugendlichen sittliche Gefahren drohen. Jugendämter, Sozialämter und Gesundheitsämter sollen den Kreispolizeibehörden die Orte, die Kinder und Jugendliche sittlich gefährden, benennen. Die freien Verbände der Wohlfahrts- und Jugendwohlfahrtspflege, Lehrer, Jugendpfleger und Jugendgruppenleiter sollen Polizei und Jugendamt durch Hinweise auf die ihnen bekanntgewordenen Gefahrenherde unterstützen.

- 1.151 Die Polizei- und Ordnungsbehörden führen außer der laufenden Überwachung regelmäßig Sonderstreifen mit für den Jugendschutz geeigneten männlichen und weiblichen Bediensteten durch. An diesen Streifen sind ausgewählte Fachkräfte der Jugendämter, Gesundheitsämter und Organisationen der Jugendhilfe auf deren Wunsch zu beteiligen.

gen. Polizei- und andere Vollzugsdienstkräfte haben die Personalien der Personen, die nach dem ersten Anschein unter die Schutzbefreiungen des Gesetzes fallen, festzustellen. Minderjährig erscheinende Personen ohne Ausweis werden bei den Kontrollen in der Regel wie Jugendliche zu behandeln sein.

- 1.152 Die Überwachung der jugendgefährdenden Orte setzt eine gemeinsame Planung aller beteiligten Behörden und Stellen voraus. Keine Behörde soll von einer Initiative deshalb absehen, weil auch andere Behörden zur Durchführung des Jugendschutzes zuständig sind.

- 1.153 Es können auch geeignete Bedienstete der Jugendämter zu Dienstkräften der Ordnungsbehörden bestimmt werden. Sie erhalten den für die Dienstkräfte vorgesehenen behördlichen Ausweis (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 2 OBG).

- 1.16 Wegen der Unfallversicherung der von den zuständigen Behörden bei der Durchführung des § 1 hinzugezogenen nichtbeamten Personen wird auf § 539 (1) 9 Buchstabe b RVO verwiesen.

1.2 Zu Absatz 2:

- 1.21 Eine Gefahr droht Kindern und Jugendlichen unmittelbar, wenn der Ort Eindrücke, Reize und Aufforderungen vermittelt sowie Gelegenheiten bietet, die das Kind oder den Jugendlichen ohne Hinzutreten weiterer Umstände gesundheitlich oder sittlich gefährden oder eine Verwahrlosung begünstigen können.

- 1.22 Zunächst ist zu versuchen, die unmittelbar drohende Gefahr nach den allgemeinen Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 14 PVG, § 14 OBG) zu beseitigen, z. B. durch Auflösung von Zusammenrottungen. Ist die unverzügliche Beseitigung der unmittelbaren Gefahr nach Lage der Dinge nicht möglich oder nicht zweckmäßig, so haben die nach § 1 AVO—JSchG zuständigen Kreispolizei- und Ordnungsbehörden die Kinder und Jugendlichen zum Verlassen des Ortes anzuhalten und die Feststellung dem Jugendamt zu melden.

- 1.221 Kommen die Kinder und Jugendlichen der Aufforderung nicht nach, so sind sie notfalls zwangsweise zu entfernen und je nach den Umständen des einzelnen Falles, besonders wenn damit zu rechnen ist, daß sie an den gefährdenden Ort zurückkehren, dem Erziehungsberechtigten (§ 1 Abs. 4 Satz 1) zuzuführen. Unmittelbarer Zwang darf in diesem Zusammenhang nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UZwG. NW. nur von Polizeivollzugsbeamten, Hilfspolizeibeamten und Dienstkräften der Ordnungsbehörden im Sinne des § 13 OBG angewendet werden.

- 1.222 Sind die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar oder lehnen sie die Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen ab, so sind die Minderjährigen in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

- 1.223 Halten sich Kinder und Jugendliche in Begleitung von Erziehungsberechtigten an jugendgefährdenden Orten auf, so ist eine zwangsweise Entfernung oder Zuführung zum Jugendamt zulässig, wenn die unmittelbar drohende Gefahr nicht anderweitig beseitigt werden kann und der Erziehungsberechtigte das Kind oder den Jugendlichen nicht selbst von dem jugendgefährdenden Ort entfernt.

- 1.23 Nachdem ein Kind oder ein Jugendlicher in die Obhut des Jugendamtes verbracht worden ist, ist unverzüglich festzustellen, ob die Erziehungsberechtigten inzwischen erreichbar und zur Aufnahme (vgl. 1.222) bereit sind.

- 1.231 Sind die Erziehungsberechtigten erreichbar, so ist das Kind oder der Jugendliche diesen unverzüglich zuzuführen. Kommt eine Zuführung an die Er-

ziehungsberechtigten nicht in Betracht, weil eine anderweitige Unterbringung erforderlich erscheint, so ist festzustellen, ob die Erziehungsberechtigten mit der Fortdauer der Obhut einverstanden sind.

1.2311 Sind die Erziehungsberechtigten die Eltern und sind diese mit der Fortdauer der Obhut einverstanden, so ist eine Vereinbarung über eine anderweitige Unterbringung anzustreben.

Sind die Erziehungsberechtigten Vormund oder Pfleger und sind sie mit der Fortdauer der Obhut einverstanden, so bedürfen sie, falls eine Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt erforderlich ist, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes (§ 1800 Abs. 2 BGB).

1.2312 Sind die Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund oder Pfleger) mit der Fortdauer der Obhut nicht einverstanden, so hat das Jugendamt eine richterliche Entscheidung nach den allgemeinen Vorschriften — §§ 1666, 1838 BGB, § 64 JWG — zu beantragen.

1.2313 Ergeht die richterliche Entscheidung — 1.2311 Abs. 2 und 1.2312 — nicht bis zum Ende des auf die Inobhutnahme folgenden Tages oder lehnt der Richter bis zu diesem Zeitpunkt die anderweitige Unterbringung ab, so ist das Kind oder der Jugendliche sofort aus der Obhut des Jugendamtes zu entlassen.

1.232 Sind die Erziehungsberechtigten auch weiterhin nicht erreichbar, so ist wie unter 1.2312 zu verfahren, falls eine Unterbringung in einem geschlossenen Heim erforderlich erscheint. Erscheint eine derartige Unterbringung nicht erforderlich, so ist das Kind oder der Jugendliche fürsorgerisch zu betreuen. Die Nachforschungen nach den Erziehungsberechtigten sind in jedem Falle fortzusetzen. Ggf. sind weitere vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen (z. B. Bestellung eines Pflegers, Erteilung von Weisungen, Anordnung der Erziehungsbeistandschaft) einzuleiten.

1.233 Ist bereits Fürsorgeerziehung angeordnet oder freiwillige Erziehungshilfe mit den Erziehungsberechtigten vereinbart, ist dem Landesjugendamt unverzüglich Bericht zu erstatten. Dieses ordnet die weiteren Maßnahmen an.

1.234 Wenn hinreichender Verdacht einer Geschlechtskrankheit und deren Weiterverbreitung begründet ist, so finden auf die in die Obhut des Jugendamtes gebrachten Jugendlichen die §§ 18, 19 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 23. Juli 1953 (BGBl. I S. 700) Anwendung.

1.24 Die Jugendämter haben Sorge zu tragen, daß genügend geeignete Räume (Jugendschutzstellen) für die vorübergehende Aufnahme und hinlänglich vorggebildete Kräfte für die Betreuung der zugeführten Kinder und Jugendlichen bereitstehen. Die Jugendämter sollen sich dabei, soweit wie möglich, der Hilfe und der Einrichtungen der freien Wohlfahrtsverbände und sonstiger Vereinigungen der Jugendhilfe bedienen.

1.25 Das Jugendamt legt über sämtliche gemeldeten oder zugeführten Kinder und Jugendlichen Registerkarten mit folgenden Angaben an:

1. Personalien und gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes und des Jugendlichen sowie des Erziehungsberechtigten;
2. a) wann und von wem gemeldet;
b) wann und von wem zugeführt;
c) aufnehmende Jugendschutzstelle;
3. wo angetroffen, Verstoß gegen § ... des Gesetzes;
4. Hinweis auf Vorgänge über das Kind oder den Jugendlichen beim Jugendamt;
5. Maßnahmen des Jugendamtes für das Kind oder den Jugendlichen;

a) Bekanntgabe des Verstoßes an Eltern oder andere gesetzliche Vertreter — mündlich — fernmündlich — schriftlich;

- b) weitere Maßnahmen;
- c) Durchführung der Maßnahme, durch welche Stelle;
- d) Erfolg der Maßnahme;

6. Maßnahmen des Vormundschaftsrichters oder sonstiger Stellen;

- a) Durchführung der Maßnahmen und Beobachtung der Erfüllung von Weisungen des Vormundschaftsrichters;
durch welche Stellen, ggf. in welcher Einrichtung;
- b) Erfolg der Maßnahmen (Eintragung nach festzusetzender Frist).

Die bereits vorhandenen Akten des Jugendamtes erhalten einen Hinweis über die Feststellungen und Maßnahmen des Jugendschutzes.

1.3 Zu Absatz 3:

Stichtag für die Altersstufe 14 bzw. 18 Jahre ist der Geburtstag, an dem der Minderjährige 14 Jahre bzw. 18 Jahre alt geworden ist. Auf verheiratete Jugendliche finden die Bestimmungen des Gesetzes keine Anwendung (§ 11).

1.4 Zu Absatz 4:

Nach § 1 Abs. 4 Satz 1 ist Erziehungsberechtigter im Sinne des Gesetzes grundsätzlich nur der Sorgerechte (Vater, Mutter, Vormund, Pfleger). Für die Begleitung durch Erziehungsberechtigte im Rahmen der §§ 2 bis 4 sind dem Erziehungsberechtigten nur solche über 21 Jahre alte Personen gleichgestellt, denen Erziehungsaufgaben gerichtlich oder auf Grund von Gesetzen übertragen sind oder die mit Zustimmung des Sorgerechten das Kind oder den Jugendlichen zur Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung in ihre Obhut genommen haben. Das sind z. B. Erziehungsbeistand, Bewährungshelfer, Lehrer, Erzieher, Jugendgruppenleiter, Lehrherren. Das Kind oder der Jugendliche ist nur dann von einem Erziehungsberechtigten im Sinne des § 1 Abs. 4 begleitet, wenn dieser seine Aufsichts- oder Erziehungspflicht ausübt oder auszuüben in der Lage ist.

2 Aufenthalt in Gaststätten (§ 2)

2.1 Zu Absatz 1:

Gaststätten im Sinne des Gesetzes sind alle jedermann zugänglichen Örtlichkeiten, an denen gewerbsmäßig Getränke, Nahrungs- oder Genussmittel zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden.

2.2 Zu Absatz 2:

2.21 Um eine Veranstaltung im Sinne der Nr. 1 wird es sich in der Regel handeln bei Veranstaltungen von Jugendverbänden, Sportvereinen, Vereinigungen der Jugendhilfe, Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege, Jugendämtern, Schulen, Volkshochschulen, Gewerkschaften oder Berufsverbänden zur Förderung der Jugend. Einer besonderen behördlichen Anerkennung bedarf es nicht; jedoch ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 vorliegen. § 1 bleibt unberührt.

2.22 Kindern und Jugendlichen, die sich auf Reisen befinden (Nr. 2), kann der Aufenthalt in Bahnhofswirtschaften sowie in Gasthäusern und Hotels, in denen sie übernachten, nicht unter Berufung auf das Jugendschutzgesetz verwehrt werden. Sofern diese Örtlichkeiten jedoch sonstigen Einschränkungen des Gesetzes unterliegen, kann sich hieraus im Einzelfall eine andere Beurteilung ergeben. Nr. 2 findet auch Anwendung, wenn Kinder oder Jugendliche, die für den Weg zur Schule oder Arbeitsstätte ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen, zur Über-

- brückung notwendiger Wartezeiten eine Gaststätte aufsuchen müssen. § 1 bleibt unberührt.
- 3 Genuß von Branntwein und anderen alkoholischen Getränken (§ 3).
- 3.1 Zu Absatz 1:
- 3.11 Branntwein sind alle durch Gärung und Destillation gewonnenen Flüssigkeiten, z. B. unverarbeiteter Branntwein sowie Trinkbranntwein jeder Art ohne Rücksicht darauf, mit welchen Zusätzen er zubereitet ist.
- 3.12 Überwiegend branntweinhaltige Genußmittel sind Erzeugnisse, bei denen der Branntweingeinhalt für Geschmack und Genuß bestimmend ist, wie z. B. Weinbrandbohnen und Likörbohnen.
- 3.13 Verkaufsstellen sind Läden und Geschäfte aller Art, Apotheken, Warenautomaten, Bahnhofsverkaufsstellen, Verkaufstände und Buden, Kioske, Bazare und ähnliche Einrichtungen sowie Verkaufsstellen von Genossenschaften (vgl. § 1 des Gesetzes über den Ladenschluß v. 28. November 1956 — BGBl. I S. 875).
- 3.14 Jede Abgabe von Branntwein und überwiegend branntweinhaltigen Genußmitteln an Kinder und Jugendliche zum eigenen Genuß oder zum Verbrauch durch dritte Personen ist unzulässig. Die Abgabe von Branntwein und überwiegend branntweinhaltigen Genußmitteln durch Automaten ist verboten (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 4 des Gaststättengesetzes v. 28. April 1930 — RGBI. I S. 146).
- 3.2 Zu Absatz 2:
- Andere alkoholische Getränke sind z. B. Bier, Wein, Obstwein, Sekt. Diese Getränke dürfen zum eigenen Genuß nicht abgegeben werden:
- a) an Kinder, selbst wenn sie sich in Begleitung von Erziehungsberechtigten befinden,
- b) an Jugendliche unter 16 Jahren, sofern sie nicht in Begleitung von Erziehungsberechtigten sind.
- 4 Tanzveranstaltungen (§ 4).
- 4.1 Zu Absatz 1 und 2:
- 4.11 Öffentliche Tanzveranstaltungen im Sinne des Gesetzes sind Tanzveranstaltungen, zu denen ein unbestimmter Personenkreis, der sich den Eintrittsbedingungen unterwirft, Zutritt hat, auch wenn die Veranstaltung irreführend oder unzutreffend als geschlossene Tanzveranstaltung bezeichnet ist. Eine Tanzveranstaltung ist auch dann öffentlich, wenn zwar ein Verein der Veranstalter ist, die Eintrittskarten aber an jedermann verkauft werden.
- 4.12 Für geschlossene Tanzveranstaltungen gilt das Gesetz nicht. Als geschlossen ist eine Tanzveranstaltung aber nur dann anzusehen, wenn zu ihr lediglich ein nach bestimmten Merkmalen begrenzbarer Personenkreis Zutritt hat (z. B. Zugehörigkeit zu einem Verein oder Tanzkursus). Eine ursprünglich geschlossene Tanzveranstaltung kann zu einer öffentlichen werden, wenn z. B. zu einer geschlossenen Tanzveranstaltung in einem öffentlichen Lokal in vorgerückter Stunde andere Personen Zutritt haben.
- 4.13 Zwischen Tanzveranstaltungen in geschlossenen Räumen und im Freien unterscheidet das Gesetz nicht.
- 4.2 Zu Absatz 3:
- 4.21 Ausnahmen von den Beschränkungen des § 4 Abs. 1 und 2 können für einzelne oder eine Reihe von gleichen Veranstaltungen zugelassen werden, wenn diese
- a) auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt beschränkt bleiben sollen, durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt als Kreisordnungsbe-
- hörde, wenn das Jugendamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt als Ausnahme vorgeschlagen hat (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 2 AVO—JSchG);
- b) sich über den Bereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken sollen, durch den Regierungspräsidenten, wenn das Landesjugendamt die Ausnahme vorgeschlagen hat (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 AVO—JSchG);
- c) in mehreren Regierungsbezirken durchgeführt werden sollen, durch den jeweils zuständigen Regierungspräsidenten auf Vorschlag des Landesjugendamtes.
- 4.22 Sofern für eine kreisangehörige Gemeinde oder ein Amt ein eigenes Jugendamt errichtet ist, ist dieses vom vorschlagsberechtigten Jugendamt des Kreises vorher zu hören. Veranstaltungen erstrecken sich über den Bereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, wenn sie z. B. auf der Grenze von zwei Landkreisen oder zwei kreisfreien Städten oder als Veranstaltungen gleicher Art gleichzeitig oder nacheinander (z. B. in Form einer Tournee) in mehreren kreisfreien Städten oder Landkreisen durchgeführt werden sollen.
- 4.23 Gebühren sind nach Ifd. Nr. 37 der Gebührentarife zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (SGV. NW. 2011) zu erheben.
- 4.24 Das Jugendamt (Landesjugendamt) soll nur dann Ausnahmen vorschlagen, wenn es sich über die Zuverlässigkeit des Unternehmers vergewissert hat und wenn die Veranstaltung jugendgeeignet ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Tanzveranstaltungen
- a) von einer Jugendwohlfahrtsbehörde, einem Schulträger, einem als förderungswürdig anerkannten Jugendverband oder einer Jugendhilfevereinigung durchgeführt werden oder
- b) aus besonderem Anlaß z. B. an Feier- und Gedenktagen oder zu landesüblichen Volksfesten zur Förderung des Brauchtums stattfinden oder kulturell wertvolle oder lehrreiche Darbietungen enthalten.
- 4.25 Zum Schutze der Jugend ist die Zulassung mit Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Altersgrenze, Dauer und Ende der Veranstaltung, Teilnehmer und Begleitung durch Erziehungsberechtigte zu verbinden. Der Vorschlag des Jugendamtes (Landesjugendamtes) kann sich auf diese Auflagen erstrecken. Die Einhaltung der Auflagen ist zu überwachen. Die Ausnahmebewilligung ist zu widerrufen, wenn die Auflagen nicht erfüllt werden.
- 4.26 Bei Kinderfesten (Kindermaskenbällen), bei deren Zulassung ein strenger Maßstab anzuwenden ist, ist durch Auflagen sicherzustellen, daß die gesamte Veranstaltung (Ausstattung der Räume, Musik und Darbietungen) der Eigenart der Kinder entspricht und daß die Leitung einer pädagogisch besonders befähigten Person (z. B. Jugendleiterin, Kindergärtnerin, Lehrerin) verantwortlich übertragen ist. Die rechtzeitige Beendigung der Veranstaltung und eine geeignete Begleitung der Kinder auf dem Heimweg sind sicherzustellen.
- 5 Varieté-, Kabarett- und Revueveranstaltungen (§ 5).
- 5.1 Varieté-, Kabarett- und Revueveranstaltungen sind Darbietungen artistischer, vortragender oder tänzerischer Art, die nicht einem höheren Interesse der Kunst oder Wissenschaft dienen. Es kommt nicht auf die Bezeichnung durch den Veranstalter, sondern auf Art und Inhalt der Veranstaltung an. Die Beschränkung des § 5 gilt auch für geschlossene Veranstaltungen. Die in § 5 genannten Veranstaltungen sind nicht auf eigene, für sie hergerichtete

- Räumlichkeiten wie Revuetheater oder Jahrmarktlezte beschränkt. Um Varieté-, Kabarett- und Revueveranstaltungen handelt es sich auch, wenn entsprechende Einlagen in Gaststätten, Cafés, bei Tanzveranstaltungen, Filmvorführungen und Modeschauen geboten werden. Auch karnevalistische Veranstaltungen können unter Absatz 1 fallen, wenn sie einen revue- oder kabarettähnlichen Charakter haben, z.B. mit Rücksicht auf das Auftreten von Tanzkorps und die dargebotenen Vorträge.
- 5.2 Für die Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen unter 4.2 entsprechend. Ausnahmen nach Absatz 2 dürfen nur dann zugelassen werden, wenn das in Aussicht genommene Programm gründlich geprüft und die Vorführung eine Förderung der Jugend erwarten läßt. Die Ausnahmewilligung ist auch dann zu widerrufen, wenn das gezeigte Programm von dem geprüften Programm in einer für Jugendliche ungeeigneten Weise abweicht. Die zugelassenen Ausnahmen beziehen sich nicht auf die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen bei den in Absatz 1 genannten Veranstaltungen.
- 5.3 Bei Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in Varieté-, Kabarett-, Revue- oder ähnlichen Veranstaltungen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 9. August 1960 (BGBl. I S. 665) unberührt. Dieses Gesetz enthält in § 7 das Verbot der Kinderarbeit, in § 8 die Ausnahmen, die das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt bei bestimmten Veranstaltungen auf Antrag oder mit schriftlicher Zustimmung des Personensorgeberechtigten bewilligen kann, in § 16 Vorschriften über Nachtruhe, in § 18 Vorschriften über Sonntagsruhe, in § 37 das Verbot der Beschäftigung eines Jugendlichen u. a. mit Arbeiten, bei denen er sittlichen Gefahren ausgesetzt ist und in § 55 die Verpflichtung des Arbeitgebers, ein Verzeichnis über die bei ihm beschäftigten Jugendlichen zu führen.
- 5.4 Werden Kinder und Jugendliche in Veranstaltungen des § 5 Abs. 1 durch ihre Mitwirkung, z. B. bei Vorträgen oder Darbietungen, die ihrem Alter nicht entsprechen, sittlich gefährdet, so ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich zu verständigen. Ist die Mitwirkung der Kinder oder Jugendlichen an der Veranstaltung beendet, gilt § 5 entsprechend.
- 5.5 Die nach Absatz 2 zugelassenen Ausnahmen sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt durch Zuleitung einer Durchschrift der Ausnahmewilligung mitzuteilen.
- 6 Öffentliche Filmveranstaltungen (§ 6).
- 6.1 Kindern ab sechs Jahren und Jugendlichen darf die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen nur gestattet werden, wenn sämtliche in der Veranstaltung gezeigten Filme für ihr Alter freigegeben sind und die Vorführung zu den den Altersgrenzen entsprechenden Zeiten beendet ist (§ 6 Abs. 2). Filme in diesem Sinne sind Spielfilme, Kultur-, Dokumentar- und Werbefilme sowie Werbevorspanne.
- 6.2 Das Recht der Freigabe von Filmen für Kinder und Jugendliche und der entsprechenden Kennzeichnung der Filme (§ 6 Abs. 4) steht im Lande Nordrhein-Westfalen dem Arbeits- und Sozialminister als zuständiger oberster Landesbehörde zu.
- 6.3 Die obersten Landesjugendbehörden haben mit der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft vereinbart, die freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) mit der Prüfung der Filme zu beauftragen.
- 6.31 Bei der Jugendprüfung wirken in den Ausschüssen der FSK ein Sachverständiger für Jugendschutz bzw. ein Jugend- und Vormundschaftsrichter mit, der von den obersten Landesjugendbehörden ent- sandt wird. Die Spitzenorganisation der Filmwirtschaft hat sich verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle Prüfer in den Ausschüssen der FSK bei der Jugendprüfung die Prüfmaßstäbe des § 6 Abs. 3 beachten.
- 6.32 Über das Ergebnis der Prüfung stellt die FSK eine Bescheinigung mit folgendem Text aus:
- Der Film ist gem. § 6 JSchG in der Fassung v. 27. Juli 1957 geprüft und gekennzeichnet mit: Freigegeben ab 6 / 12 / 16 / 18 Jahren."
- Diese Bescheinigungen sind für die beiden ersten Gruppen (freigegeben ab 6 Jahren und freigegeben ab 12 Jahren) auf blauem Karton, für die dritte Gruppe (freigegeben ab 16 Jahren) auf weißem Karton und für die vierte Gruppe (freigegeben ab 18 Jahren) auf weißem Karton mit rotem Schrägstrich gedruckt.
- 6.33 In besonderen Eifällen stellt die FSK ausnahmsweise bis zur Fertigstellung der gedruckten Bescheinigungen eine befristete vorläufige Bescheinigung — eventuell auch telegrafisch — aus. Die vorläufige Bescheinigung trägt den vorgenannten Wortlaut mit dem Zusatz: „Vorläufige Freigabebescheinigung.“
- 6.4 Filme, die nach dem 30. September 1957 von der FSK geprüft worden sind, gibt der Arbeits- und Sozialminister hiermit nach Maßgabe der nach 6.32 ausgestellten Bescheinigungen unter Vorbehalt des Widerrufs frei. Insoweit erkennt der Arbeits- und Sozialminister die Einstufung auf den Bescheinigungen durch die FSK als Kennzeichnung nach Abs. 4 Satz 2 an.
- 6.5 Die vor dem 1. Oktober 1957 herausgegebenen Freigabekarten sind hinsichtlich der Freigabe für Kinder und Jugendliche ungültig. Filme, die vor dem 1. Oktober 1957 geprüft wurden, sind unter Mitwirkung der zuständigen Behörden der Länder in ein Verzeichnis aufgenommen worden, aus dem ersichtlich ist, welchen Altersgruppen sie vorgeführt werden dürfen. Druckstücke des Verzeichnisses können vom Verlag für Filmwirtschaft und Filmkunde GmbH, Wiesbaden-Dotzheim, Postfach 13 007, bezogen werden. Die in das vorgenannte Verzeichnis aufgenommenen Filme werden vom Arbeits- und Sozialminister unter Vorbehalt des Widerrufs ebenfalls freigegeben; die in dem Verzeichnis enthaltene Einstufung wird von ihm als Kennzeichnung nach Abs. 4 Satz 2 anerkannt.
- 6.6 Jedes Land kann nach abgeschlossener Jugendprüfung eines Films die erneute Prüfung durch die FSK verlangen (Appellationsverfahren). Über die Appellation entscheidet der Rechtsausschuß innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages bei der FSK. Solange das Verfahren schwiebt, gilt die bisherige Freigabe. Nach Abschluß des Appellationsverfahrens tritt das neue Prüfergebnis an die Stelle des alten.
- 6.7 Die Veranstalter öffentlicher Filmvorführungen halten die mit Prüfungsvermerk versehenen Bescheinigungen der FSK vor, während und nach der Filmveranstaltung zur Einsicht für die Kontrollorgane bereit. Eine Vorlagepflicht der Veranstalter besteht unter den Voraussetzungen des § 95 Abs. 1 StPO oder des § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Kann der Veranstalter die Freigabe nicht nachweisen, so dürfen Jugendliche unter 18 Jahren nicht zugelassen werden.
- 6.8 Die Freigabe eines Films für Kinder und Jugendliche ist vom Inhaber des Lichtspieltheaters in deutlich erkennbarer Form bekanntzumachen (§ 10). § 30 der Grundsätze der FSK, die in Zusammenarbeit mit den obersten Landesjugendbehörden erstellt worden sind, verpflichtet die Filmtheaterbesitzer, die Freigabe eines Films an der Theaterkasse und am Einlaß durch die in § 6 Abs. 4 Satz 2

- vorgesehenen Kennzeichnungen bekanntzumachen. Das gleiche soll auch an allen anderen Stellen, an denen auf den Film hingewiesen wird, geschehen (z. B. Schaukästen, Plakaten, Inseraten).
- 6.9 In der Werbung für eine öffentliche Filmveranstaltung darf auf die Freigabe eines Films zur Vorführung vor Kindern und Jugendlichen nicht hingewiesen werden, wenn gleichzeitig Filme gezeigt werden sollen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen.
- 6.91 Die Verwendung negativer Jugendscheidungen zu Werbezwecken ist unzulässig.
- 6.92 Die FSK prüft auch Filmwerbeunterlagen. Dazu gehören z. B. Plakate, Standfotos, Schlagzeilen und Reklametexte der Verleihfirmen. Die von der FSK geprüften Plakate und Standfotos tragen einen Rundstempel mit der Aufschrift „FSK Freigegeben“.
- 6.93 Nicht geprüft werden Eigenanfertigungen der Filmtheaterunternehmer, z. B. sogenannte Schaumannsarbeiten (Transparente oder Hausfrontmalerei) oder sonstige Werbemittel wie Plakate, Handzettel. Bei dieser Werbung ist insbesondere zu prüfen, ob der Verdacht einer strafbaren Handlung nach den §§ 184, 184a StGB vorliegt oder ob gegen das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften i. d. F. v. 29. April 1961 (BGBl. I S. 497) verstößen wird.
- 6.10 Auf Grund der Vereinbarungen mit der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft soll in Schulfilmveranstaltungen nicht für das normale Programm geworben werden.
- 6.11 Kinder und Jugendliche, deren Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen unzulässig ist, sind an der Kasse und bei der Kartenkontrolle zurückzuweisen. Können in Zweifelsfällen Kinder und Jugendliche nicht den Nachweis des für das Programm erforderlichen Alters führen, so hat der Veranstalter sie zurückzuweisen. Den Minderjährigen oder den ihm begleitenden Erwachsenen nach dem Alter zu fragen, reicht in der Regel zum Nachweis des Alters allein nicht aus. Es ist vielmehr die Vorlage des Personalausweises oder anderer Ausweise zu verlangen, z. B. des von der Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Nordrhein-Westfalen, Köln, Werderstraße 1, herausgegebenen Jugendausweises (vgl. Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Innenministers v. 1. 12. 1960 — SMBI. NW. 2161 —).
- 6.12 Die Kreispolizeibehörden und die örtlichen Ordnungsbehörden überwachen möglichst im Benehmen miteinander die Lichtspieltheater daraufhin, daß die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit befolgt werden. Kontrollen sollen vor Beginn der Veranstaltung in unauffälliger Form an den Kassen, Eingangstüren, in den Vorräumen und in besonderen Fällen auch in dem Zuschauerraum durchgeführt werden. Durch die Kontrollen soll die Vorstellung nach Möglichkeit nicht gestört werden. Beauftragte des Jugendamtes können an den Kontrollen beteiligt werden.
- 6.13 Jugendliche dürfen bei öffentlichen Filmveranstaltungen, z. B. als Filmvorführer oder Platzanweiser, nicht tätig werden, wenn der betreffende Film nicht für ihre Altersstufe freigegeben ist (vgl. auch § 37 Abs. 1 und 3 JArbSchG).
- 7 Glücksspiele, öffentliche Spielhallen u. ä. (§ 7).
- 7.1 Zu Absatz 1:
- 7.11 Glücksspiele sind Spiele, die für einen Einsatz einen Gewinn in Aussicht stellen, über den ausschließlich oder überwiegend der Zufall entscheidet.
- 7.12 Öffentliche Spielhallen sind Räume, in denen jeder Mann Gelegenheit zu Glücksspielen oder mittels der dort aufgestellten, mit mechanischer Vorrichtung ausgestatteten Spielgeräte zu sonstigen Spie-
- len geboten wird. Es kommt nicht auf die Bezeichnung, sondern darauf an, daß es sich um Räume handelt, die vorwiegend dem Spielbetrieb dienen. Eine Halle, die wegen einiger Sportgeräte „Sporthalle“ genannt wird, ist dennoch als Spielhalle im Sinne des Gesetzes anzusehen, wenn sie die Möglichkeit bietet, an Geräten zu spielen, die mit mechanischer Vorrichtung ausgestattet sind. Eine Gewinnmöglichkeit ist nicht erforderlich.
- 7.13 Auch an allen anderen Orten, die jedermann zugänglich sind (z. B. in Gaststätten), darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden, an Glücksspielen teilzunehmen oder Spielgeräte mit mechanischer Vorrichtung zu benutzen, die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten. Bei der Benutzung dieser Spielgeräte macht es keinen Unterschied, ob es sich um Glücksspiele oder nur um Geschicklichkeitsspiele handelt. Die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit müssen daher so aufgestellt werden, daß der Gastwirt oder sein Beauftragter sie ständig beobachten kann.
- 7.14 Unter den Begriff Glücksspiel fallen auch Lotterien, Ausspielungen, Rennwetten, Toto und Lotto. Den Trägern von Lotto- und Totounternehmen ist in den einzelnen Erlaubnisurkunden zur Auflage gemacht worden, die Vermittlung von Wettens mit Jugendlichen unter 18 Jahren abzulehnen.
- 7.2 Zu Absatz 2 und 3:
- 7.21 Bei der Zulassung von Ausnahmen ist ein strenger Maßstab anzulegen. In der Regel wird eine Ausnahme nur für eine einmalige, von einem Wohlfahrtsverband o. ä. durchgeführte gemeinnützige Veranstaltung in Betracht kommen, wenn genügend Vorkehrungen zum Schutze von Kindern und Jugendlichen getroffen sind. Im übrigen sind die Bestimmungen unter 4.24 bis 4.26 entsprechend anzuwenden. Eine Spielveranstaltung wird auch nur dann Jugendlichen förderlich sein können, wenn die Spielgeräte dem natürlichen, gestalterischen Spieltrieb der Jugend entsprechen.
- 7.22 Waren von geringem Wert können z. B. sein: Spielzeug, Papierblumen, Keramikartikel.
- 8 Veranstaltungen mit verrohendem Einfluß (§ 8).
- 8.1 Nach § 1 der Ersten Verordnung zur Bezeichnung von Veranstaltungen gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit v. 2. April 1959 — BGBl. I S. 240 — sind folgende Veranstaltungen geeignet, ihrer Art nach auf Kinder und Jugendliche einen verrohenden Einfluß auszuüben:
- a) Catcherveranstaltungen und Ringkampfveranstaltungen, die nicht nach den Regeln des griechisch-römischen Stils oder des olympischen Freistils ausgetragen werden,
 - b) Frauenringkämpfe,
 - c) Ringkämpfe im Schlamm,
 - d) Box- und Ringkämpfe auf Jahrmarkten, Schützenfesten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen.
- 8.2 Bei diesen Veranstaltungen darf nach Absatz 2 Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestattet werden. Bei den Box- und Ringkämpfen auf Jahrmarkten, Schützenfesten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen (§ 1 Buchstabe d der Verordnung) kommt es nicht auf die Art der gezeigten Kämpfe an; auch bei Ringkämpfen im griechisch-römischen Stil oder im olympischen Freistil darf bei den genannten öffentlichen Veranstaltungen Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestattet werden.
- 8.3 Veranstaltungen, bei denen Judokämpfe gezeigt werden, fallen nicht unter die Verordnung, wenn die Kämpfe nicht durch massiertes Zurschaustellen

- wirklicher oder vorgetäuschter Roheiten einer Catcherveranstaltung nach § 1 Buchstabe a) der Verordnung gleichkommen. Entscheidend ist nicht, wie die Kämpfe bezeichnet, sondern wie sie durchgeführt werden.
- 8.4 Für die Prüfung des Alters der Kunden und Jugendlichen gilt 6.12 entsprechend.
- 9 Rauchen in der Öffentlichkeit (§ 9).
Unter „Öffentlichkeit“ im Sinne dieser Vorschrift ist jeder Raum und Ort zu verstehen, der jedermann zugänglich ist, z. B. Straßen, Plätze, Gaststätten, öffentliche Gebäude und öffentliche Verkehrsmittel.
- 10 Bekanntmachung von Jugendschutzvorschriften (§ 10).
- 10.1 Die Bekanntmachung der Vorschriften muß deutlich lesbar an einer für jedermann sofort sichtbaren Stelle angebracht und in allgemein verständlicher Form abgefaßt sein. Für die Bekanntmachung der Freigabe von Filmen zur Vorführung vor Kindern und Jugendlichen wird auf 6.6 und 6.7 verwiesen.
- 10.2 Die Einhaltung der Bestimmungen über die Bekanntmachung ist zu überwachen.
- 11 Maßnahmen für Kinder und Jugendliche (§ 12).
11.1 Werden Kinder oder Jugendliche auf Grund dieses Gesetzes dem Jugendamt gemeldet oder von ihm in Obhut genommen oder stellt das Jugendamt einen Tatbestand nach § 12 Nr. 2 und 3 des Gesetzes fest, so hat es unverzüglich zu prüfen, ob und welche Erziehungsmaßnahmen im Einzelfall zu veranlassen bzw. zu beantragen sind. In vielen Fällen wird es ausreichen, die Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte oder die Schule zu unterrichten. Als weitere Erziehungsmaßnahmen können geboten sein: Vorladung der Kinder oder Jugendlichen zur Aussprache, Belehrung oder Ermahnung; Rücksprache mit den Eltern, in besonderen Fällen Erziehungsbeistandschaft oder die Unterbringung in einem Heim oder in einer Pflegestelle mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten können erzieherische Maßnahmen nur auf Grund der §§ 1666 und 1838 BGB sowie der §§ 57 und 64 ff. des JWG eingeleitet werden.
- 11.2 Weisungen sind Gebote und Verbote, die die Lebensführung des Kindes oder des Jugendlichen betreffen. Sie dienen der Förderung und Sicherung seiner Erziehung. So kann der Jugendliche angewiesen werden, eine Lehr- oder Arbeitsstelle anzunehmen, bei einer bestimmten Familie oder in einem Heim, z. B. in einem Jugendwohnheim, zu wohnen, den Umgang mit bestimmten Personen zu meiden, nicht mehr zu rauchen, keine alkoholischen Getränke zu sich zu nehmen, den Besuch von öffentlichen Filmveranstaltungen und Gaststätten zu unterlassen, sich von bestimmten Gegenden, Straßen, Plätzen, Anlagen fernzuhalten usw.
- 11.3 Das Jugendamt hat ggf. im Zusammenwirken mit den Verbänden und Vereinigungen der freien Jugendhilfe darüber zu wachen, daß das Kind oder der Jugendliche die Weisungen befolgt. Wird eine Weisung nicht befolgt, so hat das Jugendamt dies dem Vormundschaftsrichter mitzuteilen. Es ist auch zu prüfen, ob weitere erzieherische Maßnahmen, wie Erziehungsbeistandschaft, freiwillige Erziehungshilfe, Fürsorgeerziehung einzuleiten sind.
- 12 Strafbare Handlungen (§ 13).
12.1 Die Verbotsvorschriften der §§ 2 bis 9 des Gesetzes richten sich an Veranstalter, Gewerbetreibende oder Personen, die diesen nach § 13 Abs. 2 gleichgestellt sind.
12.2 Erhalten die mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Behörden und Stellen Kenntnis von Verstößen gegen die §§ 2 bis 9, so haben sie dies nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen den Kreispolizeibehörden anzugeben. Die Kreispolizeibehörden haben die Jugendämter über Strafanzeigen zu unterrichten, sofern das Jugendamt nicht selbst die Anzeige erstattet hat.
- 12.3 Liegen die Tatbestandsmerkmale des § 13 nicht vor, so ist zu prüfen, ob die Zuwiderhandlung als Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 zu ahnden ist.
- 12.4 Bei schweren oder beharrlich wiederholten Verstößen von Veranstaltern oder Gewerbetreibenden haben die zuständigen Behörden zu prüfen, ob eine Zurücknahme der Erlaubnis oder eine Untersagung der Gewerbeausübung zulässig und angebracht ist. Die Jugendämter leiten den hierfür zuständigen Behörden entsprechende Anregungen mit Beweismaterial zu.
- 13 Ordnungswidrigkeiten (§ 14).
13.1 Nach § 3 AVO—JSchG sind die Landkreise und die kreisfreien Städte die zuständigen Verwaltungsbehörden für die Durchführung von Bußgeldverfahren. In Verfahren gegen Eltern und andere Erziehungsberechtigte ist das zuständige Jugendamt zu hören.
- 13.2 Veranstalter oder Gewerbetreibende bzw. deren Beauftragte handeln insbesondere dann fahrlässig, wenn sie in Zweifelsfällen nicht nach dem Alter der Besucher fragen und deren Angaben nicht durch Ausweise oder auf andere Weise überprüfen. Fahrlässige Zuwiderhandlung von Erziehungsberechtigten werden nicht als Ordnungswidrigkeiten gehandelt.
- Die Landkreise und kreisfreien Städte werden gebeten, dem Arbeits- und Sozialminister über den Regierungspräsidenten mit Abschrift an das Landesjugendamt zum 1. 4. über ihre Erfahrungen in doppelter Ausfertigung zu berichten. T.
- Der Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1959 — SMI. NW. 2161 — sowie die RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 8. 1959, 2. 9. 1959 und 3. 9. 1959 — SMI. NW. 2161 — werden aufgehoben.
- Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Justizminister.
- An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände — Landesjugendämter —,
Gemeinden und Gemeindeverbände,
das Landeskriminalamt,
die Kreispolizeibehörden,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörde.
- MBl. NW. 1964 S. 1585.
- 2161**
Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften
- RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 10. 1964 — IV B 4 — 6310
- Zweck des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS) i. d. F. v. 29. April 1961 (BGBl. I S. 497) ist es, Kinder und Jugendliche umfassend vor jugendgefährdenden Schriften zu schützen.
 - Jugendgefährdende Schriften sind:
 - Schriften mit grob jugendgefährdem Inhalt, z. B. solche, die für unzüchtig und schamlos im Sinne der §§ 184 und 184 a StGB erklärt worden sind. Weiterhin Schriften, die eine besondere gemeine oder niedrige Gesinnung erkennen lassen, sexuelle Abwegigkeit oder Grausamkeit propagieren. Diese fallen unter § 6 Abs. 1 des Gesetzes, da sie geeignet sind, Jugendliche **offensichtlich**

- sittlich schwer zu gefährden. Das gleiche gilt für Schriften, die durch Bild für Nacktkultur werben (§ 6 Abs. 2 GjS).
- b) Schriften mit geringerer Jugendgefährdung als die unter a) genannten, die aber die normale Entwicklung der Jugendlichen hemmen und stören, indem sie die sittlichen Werte und Ordnungsbegriffe des sozialen Zusammenlebens untergraben. Zu diesen Schriften gehören gemäß § 1 des Gesetzes u. a. unsittliche sowie Verbrechen, Krieg und Rassenhaß verherrlichende Schriften.
- 1.2 Den Schriften i. S. von 1.1 stehen Schallaufnahmen, Abbildungen und Darstellungen gleich (§ 1 Abs. 3 GjS).
- 1.3 Das Gesetz sieht zur Erreichung seines Schutzzweckes gewisse Vertriebs- und Werbebeschränkungen vor (§§ 3 bis 5 GjS). Diese Beschränkungen treten grundsätzlich dann ein, wenn die Schrift in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen ist.
- 1.4 Über die Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Schriften entscheidet die Bundesprüfstelle in Bad Godesberg in der Regel nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind nach § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften i. d. F. v. 23. August 1962 (BGBl. I S. 597) die obersten Jugendbehörden der Länder und der Bundesminister des Innern. Im Lande Nordrhein-Westfalen ist oberste Jugendbehörde der Arbeits- und Sozialminister, der im allgemeinen auf Grund an ihn gerichteter Anregungen prüft, ob für die Schriften ein Antrag auf Aufnahme in die Liste zu stellen ist.
- 1.5 Anregungen sollen mit einer erschöpfenden Begründung versehen sein, die erkennen läßt, worin im einzelnen die Jugendgefährdung gesehen wird und ggf. aus welchen Gründen das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen im Sinne des § 1 Abs. 2 GjS zu vermeinen ist. Um der Bundesprüfstelle die Verbreitung der Schrift nachzuweisen, soll aus der Anregung hervorgehen, wo die Schrift erworben wurde und — soweit bekannt ist — von welchen sonstigen Stellen sie vertrieben wird. Der Anregung soll mindestens ein Belegexemplar beigelegt werden. Die Kosten des Erwerbs und des Versandes von Schriften, die dem Arbeits- und Sozialminister vorgelegt werden, werden von diesem erstattet, sofern sie nicht von einer anderen Stelle getragen werden. Von Fällen besonderer Dringlichkeit abgesehen, sollen die Städte und Landkreise ihre Anregungen zunächst dem Landesjugendamt vorlegen. Dieses leitet die Anregung mit einer eigenen Stellungnahme umgehend an den Arbeits- und Sozialminister weiter.
- 1.6 Zur wirksamen und möglichst vollständigen Erfassung des für die Jugend schädlichen Schrifttums bedarf es einer intensiven Zusammenarbeit der Jugendämter, der Polizei und Ordnungsbehörden und der mit Jugendhilfe und Jugendschutz befaßten freien Verbände, der Schulen, Schulpflegschaften, Lehrerverbände und sonstigen jugendinteressierten Persönlichkeiten. Als eine geeignete Maßnahme hat sich die Bildung von Arbeitskreisen auf örtlicher und überörtlicher Ebene erwiesen. Die Jugendämter werden gebeten, auch weiterhin in Verbindung mit den genannten Stellen und Personen den Ausbau vorhandener und die Bildung neuer Arbeitskreise anzuregen und zu fördern.
- 1.7 Die Bundesarbeitsstelle — Aktion Jugendschutz — in Münster W., Windthorststraße 15, unterstützt die Arbeit im literarischen Jugendschutz u. a. durch Auskunft darüber, für welche Schriften bereits Anträge gestellt worden sind und welche Entscheidung von der Bundesprüfstelle im Einzelfall getroffen worden ist. In Zweifelsfällen ist es zweckmäßig, sich zunächst dort zu informieren, damit künftig Anregungen vermieden werden, die sich auf Schriften beziehen, für die eine Indizierung von der Bundesprüfstelle bereits abgelehnt worden ist.
2. Eine enge Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden ist im Interesse eines wirksamen und umfassenden Jugendschutzes unerlässlich.
- 2.1 Die Staatsanwaltschaften sind mit RdErl. d. Justizministers v. 1. 10. 1954 (n. v.) Gesch.Z. 4736 — III A 1 — angewiesen, über die Einleitung von Verfahren nach § 184 StGB oder § 21 in Verbindung mit § 6 GjS, soweit sie Druckschriften und Abbildungen betreffen, die nicht bereits in die Liste der Bundesprüfstelle aufgenommen worden sind, dem Arbeits- und Sozialminister unmittelbar zu berichten. Hierdurch wird ermöglicht, daß hinsichtlich der für unzüchtig gehaltenen Schriften ein Indizierungsverfahren eingeleitet wird, ohne daß es auf eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung im Sinne von § 18 GjS ankommt.
- 2.2 Jugendgefährdende Schriften, die nicht in die Liste aufgenommen werden können, weil sie nicht hinreichend zu kennzeichnen sind (z. B. Aktbilder und Kataloge ohne Aufdruck des Herausgebers), sollen unmittelbar dem Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf — Zentralstelle des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bekämpfung unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Darstellungen — Düsseldorf-Nord, Ceciliengasse 3, zur Erfassung und ggf. zur Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen zugeleitet werden.
3. Dem mit den gesetzlichen Beschränkungen angestrebten Zweck, die Jugend vor Schriften zu schützen, die für ihre Entwicklung schädlich sind, dienen die folgenden Regelungen:
- 3.1 Um zu gewährleisten, daß in den gewerblichen Leihbüchereien entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 4 GjS keine indizierten Schriften vorrätig gehalten werden, erscheint es zweckmäßig, daß die Jugendämter — soweit das bisher noch nicht geschehen ist — die Leihbüchereien ihres Bezirks erfassen und die Inhaber eingehend über die Vorschriften des Gesetzes — evtl. durch ein entsprechendes Merkblatt — unterrichten. Es muß insbesondere darauf hingewiesen werden, daß die Entscheidungen der Bundesprüfstelle im Bundesanzeiger veröffentlicht werden und daß aus eigenem Interesse der laufende Bezug der Liste geboten ist. Auf die freiwillige Mitarbeit der Inhaber von Leihbüchereien ist besonders hinzuwirken. Außer der von der Bundesprüfstelle veröffentlichten Liste wird die Liste in Form einer Lose-Blatt-Sammlung vom Volkswartbund Köln, Gereonstraße 48, und vom Deutschen Leihbuchhändlerverband e. V. in Dortmund-Marten, Martener Straße 317, herausgegeben.
- 3.2 Sofern ein konkreter Verdacht begründet ist, daß in gewerblichen Leihbüchereien oder Verkaufsstellen im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 2 GjS Schriften vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, ist der Buchbestand nach den §§ 102, 103, 105 StPO von den hierfür zuständigen Behörden zu kontrollieren. Eine Überprüfung der Bestände ist in diesen Fällen auch gegen den Willen des Geschäftsinhabers zulässig.
- 3.3 Soweit den Inhabern von Zeitungskiosken die Grundstücksfläche, die für die Errichtung einer Verkaufsstelle erforderlich ist, auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung von den Gemeinden zur Verfügung gestellt wird, sollte durch Aufnahme von geeigneten Klauseln in diesen Verträgen dem Anliegen des Jugendschutzes Rechnung getragen werden. Dabei sollte vertraglich festgelegt werden, daß der Eigentümer ein Recht zur fristlosen Kündigung hat, wenn der Inhaber eines Kiosks Schriften feilhält, deren Vertrieb nach den Bestimmungen des GjS untersagt ist. Ferner sollte vereinbart werden, daß den Beamten des Jugendamtes wie auch des Ordnungsamtes auf Verlangen der Zutritt zu dem Kiosk gestattet wird, um die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen.
- 3.4 Soweit Kioske auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen betrieben werden, die im Gemeindegebrauch stehen, muß dem Inhaber eine Gebrauchs Erlaubnis eingeräumt werden. Diese Erlaubnis soll so gefaßt werden, daß sie jederzeit widerruflich ist, wenn die Bestimmungen über die Verbreitung jugend-

gefährdender Schriften nicht beachtet werden. Es ist ferner ratsam, mit der Erteilung der Gebrauchserlaubnis die Auflage zu verbinden, daß den Beamten des Jugendamtes oder Ordnungsamtes der Zutritt zu dem Kiosk gestattet ist, um Überprüfungen vorzunehmen.

- 3.5 Bei Feststellung von Verstößen gegen das GjS soll durch eine Ordnungsverfügung dafür gesorgt werden, daß der durch das Vorräthighalten von indizierten oder offensichtlich schwer jugendgefährdenden Schriften (§ 6 Abs. 1 GjS) herbeigeführte ordnungswidrige Zustand beseitigt wird. Das gleiche gilt auch bei Schriften, die durch Bild für Nacktkultur werben (§ 6 Abs. 2 GjS).
- 3.6 Es können auch geeignete Bedienstete der Jugendämter zu Dienstkräften der Ordnungsbehörden bestimmt werden. Sie erhalten einen behördlichen Ausweis nach § 13 Abs. 1 Satz 2 OBG.
- 3.7 Die Landkreise und kreisfreien Städte werden gebeten, dem Arbeits- und Sozialminister über den Regierungspräsidenten mit Abschrift an das Landesjugendamt zum 1. 4. über ihre Erfahrungen in doppelter Ausfertigung zu berichten.

Der als Kopferlaß im SMBI. NW. unter Gliederungsnummer 2161 aufgenommene RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 10. 1954 — IV B 2 — Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften v. 9. Juni 1953 (BGBL. I S. 377) — wird aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Justizminister.

An die Regierungspräsidenten,
 Landschaftsverbände — Landesjugendämter —,
 Kreispolizeibehörden,
 Gemeinden und Gemeindeverbände,
 das Landeskriminalamt.

— MBl. NW. 1964 S. 1591.

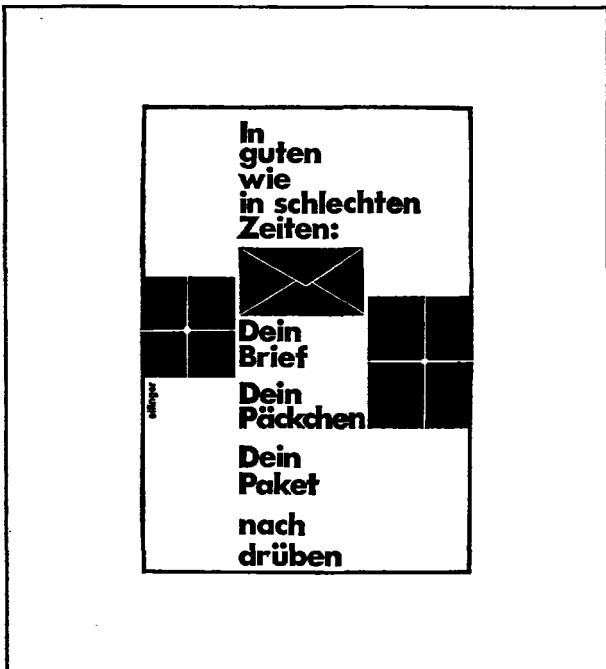
Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.



Was kann man schicken?

Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g		Bis je 300 g
Hartwurst	}	Schokoladewaren
Speck	zusammen	Bis je 250 g
Eierteigwaren		Kaffee
Traubenzucker		Kakao
Babynahrung		Milchpulver
Obst und Süßfrüchte		Käse
 Bis je 500 g		 Bis je 50 g
Margarine		Eipulver
Butter		Tabakwaren
andere Fette	zusammen	(höchstens 40 Zigaretten oder 8 Zigarren oder 20 Zigarillos oder 50 g Tabak)
Nüsse		
Mandeln		
Zitronat		
Rosinen		
Backobst		
Kekse, Teegebück		
Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.		

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand viel helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,— DM	Über 5,— DM
Druckknöpfe, Haken, Ösen	Anoraks
Nähnadeln, Stoff- und Stricknadeln	Bettwäsche
Nähzubehör (Garne usw.)	Blusen
Perlmuttknöpfe	Grobleinen
Reißverschlüsse usw.	Kinderkleidung
 Bis 5,— DM	Lederhosen
Babyartikel	Oberwäsche, Unterwäsche
Babywäsche	Pullover
Damenstrümpfe	Miederwaren
Herrensocken (Kräuselkrepp)	Schirme (Knickse)
moderne Hosenträger	Schuhe und Zubehör
Schalts, Tücher	waschbare Krawatten
Wolle	Wolle und Wollwaren
	Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,— DM	Einkaufstaschen
Etuis	Geldbörsen
Geldbörsen	Handschuhe
Taschenmaniküren	Handtaschen
 Über 5,— DM	Reisenecessaires
Aktentaschen, Kollegmappen	Taschenmaniküren
Brieftaschen	Lederhandschuhe
	Schuhe

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen	Nägel, Schrauben, Haken
Bleistifte	Schulhefte
Minen für Kugelschreiber	Schwämme
Blumensamen	Feinwaschmittel
Gasanzünder	Zeichenblocks
Haarklammen	Fahrradzubehör
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel	Feuerzeuge
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasierklingen, Gesichtswasser, Hautcreme, Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-taschentücher, Toilettentypier)	Glühbirnen
Klebstoff in Tuben	Laubsägen
Kunstpostkarten	Scheren, Taschenmesser
	Spiele, Taschenmesser
	Gummibälle
	Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbursten, Topschrubber, Fensterleder, Vliestofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.